

**Schriftliche Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über die Sonn- und Feiertage**

**(Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drs. 18/1242)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2461

**A. Sachverhalt**

§ 6 FTG SH soll folgende neue Fassung erhalten:

„Am Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) sind von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr über die in §§ 3 und 5 festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernstesten Charakter des Tages nicht entsprechen. Am Karfreitag gilt das in Satz 1 genannte Verbot von 6.00 bis 21.00.“

Die geltende Fassung des § 6 FTG SH vom 28. Juni 2004 (GVOB., 213) lautet folgendermaßen:

(1) Am Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) sind von 4.00 Uhr bis 24.00 Uhr über die in §§ 3 und 5 festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernstesten Charakter des Tages nicht entsprechen. Am Karfreitag gilt das in Satz 1 genannte Verbot von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Das Verbot gilt auch für öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Am Reformationstag (31. Oktober) und am Buß- und Betttag sind alle Handlungen, die den Gottesdienst stören, verboten. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## **B. Gutachterliche Würdigung**

### **I. Notwendigkeit der Gesetzesänderung?**

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt der beabsichtigten Gesetzesänderung momentan Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens des „Bundes für Geistesfreiheit München“ – 1 BvR 458/10 – ist. Neben dem Umstand, dass die gegenwärtige Regelung aus dem Jahr 2004 stammt und sich die religiös-weltanschauliche Lage im Bundesland Schleswig-Holstein in den letzten zehn Jahren wohl kaum dramatisch verändert haben wird, dürfte es naheliegen, ggf. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der anhängigen Verfassungsbeschwerde abzuwarten, bevor landesrechtliche Neujustierungen vorgenommen werden.

### **II. Zum Gesetzentwurf im einzelnen:**

Der eingangs zitierte Gesetzentwurf ist rechtlich weder erforderlich noch überzeugt er inhaltlich. Gegen das Vorhaben eines reduzierenden Schutzes der stillen Feiertage unter dem Vorwand veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse lassen sich erhebliche Einwände vorbringen.

#### **1. Schutz ganzer Tage**

Art. 140 GG/139 WRV ist in seinem Schutzzweck darauf angelegt, Sonn- und Feiertage grundsätzlich als „ganze Tage“ zu schützen. Bereits aus dem Wortlaut der Verfassung ergibt sich das Anliegen, nicht nur die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten, (bsp. den Besuch der Karfreitagsliturgie) und ggf. Störungen in unmittelbarer Nähe des Kirchengebäudes zu unterbinden. Vielmehr geht der Schutzzweck darüber hinaus und bezieht sich ausdrücklich auf den Schutz des Tages als Ganzes,<sup>1</sup> wobei dieser einerseits religiös grundiert sein kann wie beim Totensonntag und dem Karfreitag, aber auch profan wie beim staatlich angeordneten Volkstrauertag.

---

<sup>1</sup> Zur traditionellen Mehrdimensionalität des Sonn- und Feiertagsrechts siehe etwa Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. IV (1888), S. 288: „Die Feier der Sonntage und Festtage besteht einerseits in der Abhaltung des Gottesdienstes in den einzelnen, dafür bestimmten Kirchen seitens der bei diesen angestellten oder verwendeten Geistlichen, andererseits in der Theilnahme der Gläubigen (einschliesslich der nicht zum Amtiren verpflichteten Kleriker) an dem Gottesdienst, endlich in einem der religiösen Bedeutung der betreffenden Tage entsprechenden Verhalten derselben.“

Indem der Gesetzentwurf am Schutz der drei besonderen Tage durch Reduktion auf zeitliche Korridore erheblich „herumschnippelt“, verändert er das Feiertagsrecht zu einem „Feiertagsstundenrecht“.

## **2. Der Schutz von Feiertagen als „Stillen Tagen“**

### **a) Befugnis des Gesetzgebers**

Bei der Ausgestaltung des Feiertagsschutzes besitzt der Gesetzgeber einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum im Rahmen der Vorgaben des Art. 140 GG/139 WRV. Er kann die zulässigen Tätigkeiten „für“ bzw. „trotz“ des Feiertags näher konkretisieren<sup>2</sup> und muss dabei die verschiedensten betroffenen Rechtsgüter und Interessen in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringen. Im Rahmen seiner Konkretisierungsbefugnis darf der Feiertagsgesetzgeber eine Vorwegprogrammierung vornehmen, die a priori bestimmte Handlungsweisen abstrakt-generell als störend qualifiziert, wie dies etwa in den Verbotsvorschriften zum Schutz der sog. Stillen (Feier-) Tage geschieht. Der Schutz der Stillen Tage geht dabei über die herkömmlichen Arbeits- und Verbotensverbote hinaus, die an den übrigen Sonn- und Feiertagen gelten.

### **b) Feiertage sind nicht gleich Festtage**

Feiertage erschöpfen sich nicht darin, bloß „freie Tage“ zu sein. Der Umstand, dass Feiertage (wie auch Sonntage) Gegenstand einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung und einer diese näher konkretisierenden (Landes-) Gesetzgebung sind, verdeutlicht, dass sie einerseits deutliche Unterbrechungen<sup>3</sup> herkömmlicher Zeitrhythmen und -strukturen sind und andererseits auch nicht zu Tagen der Beliebigkeiten mutieren sollen. Sinn und Funktion von Feiertagen ist es gerade, sich vom Alltag und den alltäglichen Verrichtungen zu unterscheiden. Feiertage sind Medien kultureller Erinnerung und Selbstbeschreibung eines Gemeinwesens.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> BVerfGE 111, 10 (52); 125, 39 (87).

<sup>3</sup> Grundlegende Überlegungen, die sich aber nicht nur auf die sakrale Bedeutung von Feiertagen beschränken muss, sondern sich auf andere „weltliche“ Feiertage durchaus übertragen lässt dazu bei Benedikt Kranemann, Unterbrechung. Das Kirchenjahr in der Erlebnisgesellschaft, in: Bibel und Liturgie 70 (1997), 259-267 m.w.N.

<sup>4</sup> Dazu näheres in dem Sammelband Benedikt Kranemann/Thomas Sternberg (Hrsg.), Christliches Fest und kulturelle Identität Europas, 2012. Verfassungstheoretisch ambitioniert Peter Häberle, Feiertagsgarantien als kulturelle Identitätselement des Verfassungsstaates, 1987.

Gesetzgeberische Entscheidungen über das Feiertagsrecht sind in einem mehrfachen Sinn Selbstthematisierungen über das sozial-kollektive Gedächtnis, aber auch des Gedächtnisses eines staatlichen Gemeinwesens selbst. Sie profilieren bestimmte Wochentage oder auch bestimmte Sonntage nochmals mehr, indem diesen Tagen zusätzliche oder besonders gewichtete Bedeutungsgehalte zugemessen werden, um sie von einem herkömmlichen Sonn- oder Wochentag ab- und hinauszuheben.

Es ist hier nicht die Stelle, ein ausgearbeitetes Konzept einer Feiertagstheorie oder –theologie vorzulegen,<sup>5</sup> aber Feiertage sind nicht notwendig Festtage.<sup>6</sup> Feiertage müssen nicht zwangsläufig mit Feiern im Sinn von Events („Lustbarkeiten“), „Remmi-Demmi“ verbunden sein. Ihr Sinn und ihre Funktion kann ganz im Gegenteil liegen und damit Themen, Aspekte berühren, die gleichsam als „widerständig“ empfunden werden, aber in dieser Widerständigkeit ihren Sinn finden, weil sie dadurch den Tag thematisch über die anderen Tage hinausheben. Dass der Unterbrechungscharakter des Feiertags dann als besonders herausfordernd empfunden wird, liegt nicht zuletzt daran, dass das Feiertagsrecht diesem Tag eine öffentlichkeitsprägende Dimension verschafft. Da aber gerade Öffentlichkeit ein Generator für Aufmerksamkeit und gesamtgesellschaftliche Prägung und Relevanz ist, wird die Anordnung von Stille als besonders herausfordernde Zumutung empfunden. Dies ist aber kein Argument gegen Feiertage, sondern gerade ihre Funktion, insbesondere dann, wenn der grundsätzliche Memorialgehalt<sup>7</sup> bestimmter Feiertage seinen besonderen Sinn und seine besondere Funktion im Totengedenken findet. In unserem Kulturkreis ist das Totengedenken mit Stille und Besinnung verbunden und eben nicht mit lautstarken Traueräußerungen.

### **c) Bedeutungsgehalte der sog. „stillen Feiertage“**

#### ***aa) Der Karfreitag***

Der besondere Schutz des öffentlich wahrnehmbaren Charakters des Karfreitags als stiller Feiertag resultiert aus seinem religiösen Sinngehalt und der historischen Genese. Es handelt sich um einen Tag der Trauer und der Besinnung. Der Karfreitag erhält seine

---

<sup>5</sup> Aus katholischer Perspektive siehe etwa Hans Wissmann u.a., Artikel ‚Feste u. Feiertage‘, in: LThK <sup>33</sup>. Bd. (1995), Sp. 1250-1258; grundlegend ferner Benedikt Kranemann, ‚Feiertags kommt das Vergessene...‘ Zu Deutung und Bedeutung des christlichen Festes in der modernen Gesellschaft, in: Liturgisches Jahrbuch 46 (1996), 3-22; aus evangelischer Perspektive siehe Otto Bischofsberger u.a., Artikel ‚Feste und Feiertage I-VI, in: TRE XI (1983), S. 93-143; ferner Karl-Heinrich Bieritz, Artikel ‚Feiertage‘, ‚Feiertagsheiligung‘, in: RGG <sup>4</sup>Bd.3 (2000) Sp. 55 f.

<sup>6</sup> Die Diskussion über Nationalfeiertage ist sehr facettenreich sieh dazu die Beiträge in dem Sammelband von R. Gröschner/W. Reinhard (Hrsg.), Tage der Revolution – Feste der Nation, 2010.

<sup>7</sup> Sehr grundlegendes hierzu bei Otto Gerhard Oexle, Memoria als Kultur, in: ders. (Hrsg.), Memoria als Kultur, 1995, S. 9-78.

religiös-theologische „Schwere“ durch die Erinnerung an Leiden und Sterben Jesu Christi am Kreuz.<sup>8</sup> Seit jeher werden Tage der Trauer - die nicht nur (ausschließlich) religiös fundiert sein müssen, wie der Volkstrauertag zeigt - strenger begangen.<sup>9</sup> Die Sonderstellung des Karfreitags bildet sich auch, aber nicht nur nicht in liturgischen Besonderheiten ab, die den Karfreitagsgottesdienst von anderen Hl. Messen bzw. Gottesdiensten an Feiertagen unterscheiden.<sup>10</sup> Schutzregelungen des Feiertagsrechts sollen ermöglichen, dass insbesondere der Karfreitag seinen „ernsten Charakter“ behalten darf. Z.B. das katholische Kirchenrecht und die bischöflichen Weisungen zur Bußpraxis normieren den Karfreitag als strengen Fast- und Abstinenztag.<sup>11</sup>

### ***bb) Totensonntag/Ewigkeitssonntag***

Der 1816 eingeführte Totensonntag als letzter Sonntag des Kirchenjahres ist der Erinnerung an die Verstorbenen gewidmet.<sup>12</sup> Der Totensonntag ist eine von (evangelischen) Theologen nicht geschätzte Terminologie, der feiertagsrechtlich in § 6 Abs. 1 FTG SH auch durch den Klammerzusatz Ewigkeitssonntag ergänzt wird.<sup>13</sup> Sein katholisches Pendant ist das Allerseelenfest (2. November).<sup>14</sup>

### ***cc) Volkstrauertag***

Im Gegensatz zu dem Karfreitag und dem Totensonntag ist der Volkstrauertag eine säkulare totenmemoriale Überformung eines Sonntags, der seit 1952 zwei Sonntage vor dem ersten Adventssonntag begangen wird. Beim Volkstrauertag handelt es sich um

---

<sup>8</sup> Siehe Manfred Jakobowski-Tiessen, Das Leiden Christi und das Leiden der Welt: Die Entstehung des lutherischen Karfreitags, in: Behringer u.a. (Hrsg.), Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘ (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 212), 2005, S. 195-213.

<sup>9</sup> Hinschius (Fn. 1), S. 303.

<sup>10</sup> Vgl. Rupert Berger, Neues Pastoralliturgisches Handlexikon, 1999, S. 231 f., Michael Kunzler, Die Liturgie der Kirche, 1995, S. 586-588.

<sup>11</sup> Vgl. die universalkirchenrechtlichen Regelungen in den cc. 1249-1253 CIC, die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1251, 1253 (Bußordnung, Fasten und Abstinenz), abgedruckt z.B. in: KAbI Erzbistum Hamburg 1995, S. 119/121 f (Art. 121) sowie die diözesanrechtliche Umsetzung durch entsprechende Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis (z.B. Buße: Umkehr zum Leben – Hinweise zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion vom 7. Januar 2013 unter Pkt. II., abgedruckt: KAbI. Erzbistum Hamburg 2013, 3-5 [Art. 3]). Dazu nähere Erläuterungen von Rüdiger Althaus, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland, 2000, S. 952-957. Sowie Ders., in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Kommentierungen vor 1249 sowie cc. 1249-1253.

<sup>12</sup> Näher auch zum historischen Kontext Karl-Heinrich Brietz, Artikel ‚Totensonntag‘, in: RGG 4Bd. 8 (2005), Sp. 498; siehe auch Günter Ruddat, Artikel ‚Feste und Feiertage VI – praktisch-theologisch‘, in: TRE XI (1983), S. 134 (138).

<sup>13</sup> Vgl. zu anderen Bezeichnungen Ruddat (Fn. 12), S. 134 (138).

<sup>14</sup> Dazu Kurzinformation bei Balthasar Fischer, Artikel ‚Allerseelen‘, in: LThK 3I (1993), Sp. 407 f.

einen nationalen, staatlichen Gedenktag, der mit einer zentralen Gedenkveranstaltung im Deutschen Bundestag begangen wird. Dieser Tag gedenkt heute der Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen. Die heutige Funktion der Trauer, Erinnerung und Mahnung kann nicht durch den Hinweis auf den nationalsozialistischen Heldengedenktag desavouiert werden, da der Volkstrauertag einer ganz anderen Motivation entspricht und einer Funktion der Totenmemoria dient, bei der die allgemeinemenschliche Kategorie „Todesopfer“ im Vordergrund steht.<sup>15</sup>

#### **d) Summarische verfassungsrechtliche und gesetzssystematische Würdigung**

Der gemeinsame, identitätsstiftende Bezugspunkt all der vorstehenden Stillen Feiertage liegt in der Trauer und dem Totengedenken. Zwei Mal wird der bereits verfassungsrechtlich geschützte Sonntag um diese Dimension erweitert. Es ist insofern konsequent, wenn diese drei Tage als Stille Tage besonders geschützt werden. Hierbei ist es weder illegitim noch auf andere Weise verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern, die diese Tage nicht „heiligen“ möchten, etwas zugemutet wird und sie mit der Verpflichtung belegt werden, die gewachsene und bestehende Bedeutung dieser Stillen Tage zu respektieren und sich insofern bei öffentlich-wahrnehmbaren Verhaltensweisen zurückzuhalten. Weder werden diese Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an religiösen Handlungen o.ä. gezwungen, noch ist das Verbot, öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen u.ä. zu unterlassen, unzumutbar oder unverhältnismäßig, da für derartige Unternehmungen die ganz überwiegende Zahl der übrigen Tage eines Jahres zur Verfügung stehen. Im Übrigen hat der Landesgesetzgeber in seiner Regelung des § 6 Abs. 1 FTG SH zu den Stillen Feiertagen und dem öffentlichen Veranstaltungsverbot einen angemessenen Ausgleich zwischen konfligierenden Rechtspositionen gefunden. So ist es nicht nur weiterhin möglich, auf den Sektor des Privaten beschränkte Veranstaltungen durchzuführen, sondern sind auch nur all die öffentlichen Veranstaltungen untersagt, die dem „ernsten Charakter“ des Karfreitags, Volkstrauertages und des Totensonntags widersprechen.

Öffentliche, für jedermann wahrnehmbare Geschäfts- und Betriebsamkeit, die herkömmlicherweise zulässig ist, soll an diesen Tagen aber unterbunden werden, nicht nur, um den Besuch von Gottesdiensten zu ermöglichen, sondern den dargelegten Sinngehalt dieser Tage als ganze Tage zu schützen. Die Schutzrichtung des Feiertagsrechts ist demzufolge nicht nur eine Konkretisierung der Religionsfreiheit und Ausdruck der Neutralität des Staates, der sich religiösen Phänomenen gegenüber

---

<sup>15</sup> Näher zur Genese Alexandra Kaiser, Von Helden und Opfern. Eine Geschichte des Volkstrauertags, 2010.

durchaus fördernd öffnet,<sup>16</sup> und ähnelt demnach auch dem Regelungstelos der §§ 166 und 167 StGB, sondern hinsichtlich des staatlichen Volkstrauertages Ausdruck einer staatspolitischen, kulturelevanten Entscheidung.

Zwar darf der (Landes-) Gesetzgeber Änderungen sozialer Lebens- und Arbeitsbedingungen berücksichtigen,<sup>17</sup> jedoch lassen sich allein aus bestimmten sozio-demographischen, empirischen bzw. religionssoziologischen Veränderungen keine zwingende Schlüsse auf Schutzadäquanz oder Bestandsnotwendigkeit etwa der Stillen Feiertage ziehen.<sup>18</sup> Angesichts des bereits erwähnten Umstands, dass die aktuelle feiertagsrechtliche Regelung für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2004 stammt, will es zudem nicht einsichtig sein, dass gerade jetzt eine neue „chronopolitische“ Entscheidung des schleswig-holsteinischen Feiertagsgesetzgebers notwendig ist.

Soweit zudem der Zusatz entfallen soll, dass öffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nicht mit Gottesdiensten zusammenhängen, zu unterbleiben haben, will dies nicht einleuchten. Ungeachtet der Diskussionen über ein generelles Versammlungsverbot an Feiertagen,<sup>19</sup> muss bei aller Berücksichtigung des hohen Verfassungsgut Versammlungsfreiheit auch in Rechnung gestellt werden, dass es bei § 6 Abs. 1 Satz 3 FTG SH nicht um den Schutz einer abstrakten Feiertagsruhe für sämtliche Feiertage geht, sondern das Versammlungsverbots-Klausel in direktem Bezug zu dem Grundcharakter der Stillen Feiertage Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag steht und sich der Wert dieser Stillen Feiertage vor allem aus deren Bedeutungsgehalt erschließen lässt.<sup>20</sup> Und mit diesem stehen öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchaus prinzipiell in Widerspruch.

All dies hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber – wenn ich mal von dem Schutzbeginn des Volkstrauertages und des Totensonntags erst um 4.00 absehe – durchaus berücksichtigt und letzten Endes angemessen geregelt.

---

<sup>16</sup> Vgl. BVerfGE 102, 282 (300). Zu den unterschiedlichen Neutralitätsmodellen siehe insbesondere Christian Waldhoff, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, 2010, S. D 42 f., D 45 ff.

<sup>17</sup> BVerfGE 111, 10 (51); 125, 39 (86).

<sup>18</sup> Im Übrigen ist es auch gar nicht so einfach, aus der Konfessionslosigkeit eines Teils der Bevölkerung Rückschlüsse zu ziehen. Jedenfalls kann daraus nicht automatisch die Zugehörigkeit oder Identifikation mit einer bestimmten Weltanschauung abgeleitet werden. Ebenso wenig ergeben sich zwingende Schlüsse aus Gottesdienstbesucherzahlen oder anderen religionsstatistischen Daten.

<sup>19</sup> Pars pro toto Nina Arndt/Michael Droege, Versammlungsfreiheit versus Sonn- und Feiertagsschutz?, NVwZ 2003, 906-913.

<sup>20</sup> Im Ergebnis wohl ähnlich Otto Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 8 Rdn. 165 a.E., wenn es dort heißt, dass ein generelles Versammlungsverbot nur unteren besonderen Voraussetzungen zulässig ist.